

Titel der Drucksache:

**Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im
Bereich Sauberkeit/ Hundehalter**

Drucksache

0628/17

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	10.05.2017	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

immer wieder werden Stadträte, Ortsteilbürgermeister und sicherlich auch Beschäftigte der Stadt auf den Zustand und die Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Grünflächen angesprochen. Es gibt in der Stadt Erfurt klare Verhaltensrichtlinien zu diesen Fragen, deren Einhaltung durch die Stadt zu überwachen ist. Allerdings hat sich „gefühl“ insbesondere das Problem des Hundekots in den letzten Jahren stetig nach oben entwickelt.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Erfurt stelle ich folgende Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 10.05.2017:

- 1) Wie viele MitarbeiterInnen der Stadt Erfurt sind mit der Verfolgung der o.g. Ordnungswidrigkeiten beschäftigt (nicht mit der Bearbeitung!) und wie hat sich deren Zahl in den letzten fünf Jahren verändert (bitte nach Jahreszahlen getrennt auflisten)?
- 2) Wie viele Strafen gegen Hundebesitzer wurden in den letzten fünf Jahren ausgesprochen und welche Einnahmen wurden dadurch im Haushalt erzielt (bitte nach Jahreszahlen getrennt auflisten)?
- 3) Welche weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Sauberkeit, insbesondere beim Thema Hundekot, hat die Stadt in den letzten fünf Jahren durchgeführt und wie wird deren Erfolg eingeschätzt? Welche weiteren Maßnahmen sind zukünftig geplant?

Fraktion Die Linke
Herr Blechschmidt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung
DS 0628/17 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich Sauber-
keit/Hundehalter (öffentlich)**

Journal-Nr.: 198

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,

Erfurt, **08. Mai 2017**

der § 6 Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) regelt, dass durch Kot von Hunden Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden dürfen. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

Bzgl. Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

- 1) Wie viele MitarbeiterInnen der Stadt Erfurt sind mit der Verfolgung der o.g. Ordnungswidrigkeiten beschäftigt (nicht mit der Bearbeitung!) und wie hat sich deren Zahl in den letzten fünf Jahren verändert (bitte nach Jahreszahlen getrennt auflisten)?**

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter des kommunalen Außendienstes, welche gemäß der Vollzugsdienstkräfteverordnung mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind, zum Eingriff im zur Rede stehenden Sachverhalt ermächtigt. Im Schwerpunkt ist hier das Sachgebiet des Allgemeinen Stadtordnungsdienstes (ASOD) des Bürgeramtes mit der Aufgabewahrnehmung betraut.

Die Personalstärke ergibt sich aus dem Stellenplan. Dieser weist für die Aufgabenerfüllung im ASOD (Außendienst) insgesamt 30 Stellen aus. Die Sollstärke hat sich hierüber die letzten 5 Jahre nicht verändert. Ungeachtet dessen unterliegt der kommunale Außendienst einer stetigen Fluktuation beim Personal, infolge dessen nie die Sollstärke laut Stellenplan erreicht wird. Personalab- und zugänge erfolgen unterjährig in nicht planbarer Größenordnung. Eine gesonderte Statistik wird hierüber nicht geführt.

Seite 1 von 3

Ungeachtet dessen erfährt der Bereich bei der Personalführung vonseiten des Personal- und Organisationsamtes besondere Berücksichtigung. Gleichwohl genügen i. d. R. die Neuzugänge nicht, um die Abgänge zu kompensieren. Aktuell sind in dem Sachgebiet 7 Stellen vakant, bzw. aufgrund Elternzeit unbesetzt.

- 2) **Wie viele Strafen gegen Hundebesitzer wurden in den letzten fünf Jahren ausgesprochen und welche Einnahmen wurden dadurch im Haushalt erzielt (bitte nach Jahreszahlen getrennt auflisten)?**

Grundsätzlich stellt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 18 der Stadtordnung eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann jedoch nur geahndet werden, wenn der Zustandsstörer ermittelt wird. Der Verantwortliche muss i. d. R. in flagranti bei der Tatbegehung festgestellt werden. Im täglichen Verwaltungshandeln gestaltet sich dies sehr schwierig.

Jahr	Eingeleitete Verfahren	Einnahmen- IST
2012	8	182,00 EUR
2013	11	422,50 EUR
2014	17	813,00 EUR
2015	38	1.376,50 EUR
2016	7	419,00 EUR
2017	3	50,00 EUR

- 3) **Welche weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Sauberkeit, insbesondere beim Thema Hundekot, hat die Stadt in den letzten fünf Jahren durchgeführt und wie wird deren Erfolg eingeschätzt? Welche weiteren Maßnahmen sind zukünftig geplant?**

Die Stadtverwaltung Erfurt agiert zum zur Rede stehenden Sachverhalt hinreichend im Rahmen ihrer gesetzlichen und tatsächlichen personellen Möglichkeiten. Aufgrund der schwierigen Ermittlungsumstände (wie im Punkt 2 beschrieben) kann nur ein mäßiger Erfolg erzielt werden.

Städtische Aktionen, wie: "Machs mit Tüte" oder das Aufstellen von Hundetütenspendern, haben kein Umdenken, noch Verhaltensänderung bei den Hundebesitzern hervorgerufen. Hinweise, Bußgelder und Sensibilisierungen vonseiten der Stadtverwaltung Erfurt, verblieben auf Dauer gleichermaßen wirkungslos.

Die Stadtverwaltung Erfurt wird sich dieser Problematik auch zukünftig stellen. Schwerpunktbereiche werden bereits im Rahmen der personellen Möglichkeiten vermehrt kontrolliert und festgestellte Ordnungswidrigkeiten härter sanktioniert. Gleichwohl kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass hierüber eine wesentliche Besserung eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein